



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

769

1975

Berlin, den 30. Dezember 1975

Teil I Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
20.11.75	Anordnung über den Vertrieb von Presseerzeugnissen — Postzeitungsvertriebsordnung —	769
20.11.75	Anordnung über Gebühren im Postzeitungsvertrieb — Gebührenordnung Postzeitungsvertrieb —	775
5.12.75	Anordnung Nr. Pr. 152 zur Änderung und Aufhebung preisrechtlicher Bestimmungen	776
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....		776

### Anordnung über den Vertrieb von Presseerzeugnissen — Postzeitungsvertriebsordnung — vom 20. November 1975

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Postzeitungsvertriebsordnung gilt für den Vertrieb von Presseerzeugnissen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.
- (2) Soweit in dieser Anordnung keine speziellen Bestimmungen enthalten sind, gelten für die Beziehungen der Deutschen Post zu den Verlagen, den Abonnenten, den Käufern von Presseerzeugnissen im Einzelverkauf und den Wiederverkäufern die entsprechenden wirtschaftsrechtlichen bzw. zivilrechtlichen Bestimmungen.

##### § 2 Zulassung zum Vertrieb

- (1) In der Deutschen Demokratischen Republik dürfen nur solche Presseerzeugnisse vertrieben werden, die durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen dafür zugelassen worden sind. Die Titel der zum Vertrieb zugelassenen Presseerzeugnisse werden in der Postzeitungsliste veröffentlicht. Für den Vertrieb von Betriebszeitungen, die in der Deutschen Demokratischen Republik erscheinen, ist keine Zulassung erforderlich.
- (2) Als Vertrieb gilt jegliche organisierte Verbreitung von Presseerzeugnissen. Dabei können die Presseerzeugnisse verkauft oder unentgeltlich abgegeben werden.
- (3) Presseerzeugnisse, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik vertrieben werden dürfen, sind auch von der Beförderung durch die Deutsche Post ausgeschlossen. Auf solche Presseerzeugnisse finden die Bestimmungen der Anordnung über den Postdienst — Postordnung —\* entspre-

\* Z. Z. gilt die Postordnung vom 21. November 1974 (GBl. I 1975 Nr. 13 S. 236).

chende Anwendung. Im internationalen Postverkehr gelten dafür die Bestimmungen des Zollgesetzes\*.

##### § 3

#### Vertrieb durch die Deutsche Post

- (1) Die Deutsche Post vertreibt Presseerzeugnisse im Abonnement und im Einzelverkauf. Außerdem liefert sie Presseerzeugnisse an Wiederverkäufer. Tageszeitungen — außer Abendzeitungen — sowie Fach- und wissenschaftliche Zeitschriften werden vorrangig im Abonnement vertrieben.
- (2) Die Deutsche Post organisiert den Pressevertrieb unter Beachtung der mit Hilfe der Presseerzeugnisse zu lösenden politischen, kulturpolitischen und wirtschaftspolitischen Aufgaben nach volkswirtschaftlich effektivsten Möglichkeiten. Tages- und Wochenzeitungen werden unverzüglich befördert und zugestellt.
- (3) Die für den Pressevertrieb gültigen Handelsspannen legt der Minister für Post- und Fernmeldewesen nach den preisrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Abstimmung mit den Leitern der wirtschaftsleitenden Organe des Verlagswesens fest.
- (4) Die Gebühren für die in dieser Anordnung enthaltenen Leistungen der Deutschen Post sind in der Anordnung über Gebühren im Postzeitungsvertrieb — Gebührenordnung Postzeitungsvertrieb —\*\* festgelegt.

##### § 4

#### Vertrieb außerhalb der Deutschen Post

- (1) Sollen Presseerzeugnisse in Ausnahmefällen nicht durch die Deutsche Post vertrieben werden, so bedarf dieser Vertrieb — im folgenden Eigenvertrieb genannt — der Genehmigung des Ministers für Post- und Fernmeldewesen. Die Verlage bzw. der zuständige Außenhandelsbetrieb — im folgenden Verlage genannt — haben in diesen Fällen beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen 10 Wochen vor dem vorgesehenen Vertriebsbeginn einen begründeten schriftlichen Antrag zu stellen. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt.
- (2) Eine Genehmigung für den Eigenvertrieb ist auch erforderlich, wenn nur ein Teil der Auflage eines Presseerzeugnis-

\* Z. Z. gilt das Zollgesetz vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42).

\*\* Z. Z. gilt die Gebührenordnung Postzeitungsvertrieb vom 20. November 1975 (GBl. I Nr. 48 S. 775).